

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2798e1ef-875f-3472-ac67-4a7ac7a54517>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
Amtliche Abkürzung	ChemG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6

§ 7a ChemG - Eingeschränkte Anmeldung

(1) Beträgt die Menge des Stoffes, die der Anmeldepflichtige innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr bringen will, weniger als eine Tonne jährlich, so kann er die Anmeldeunterlagen nach Maßgabe des Absatzes 2 auf die dort aufgeführten Datensätze beschränken. Für die übrigen Angaben und Prüfnachweise nach den [§§ 6](#) und [7](#) findet [§ 6 Abs. 1a](#) entsprechende Anwendung. Die Angaben und Prüfnachweise sind nachzureichen, bevor die in den Verkehr gebrachte Menge des Stoffes die obere Grenze des jeweiligen Mengenbereichs nach Absatz 2 innerhalb eines Jahres oder das Fünffache dieser Menge seit Beginn des Inverkehrbringens insgesamt überschreitet. Von den Einschränkungenmöglichkeiten nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 kann nacheinander Gebrauch gemacht werden.

(2) Im Rahmen einer eingeschränkten Anmeldung nach Absatz 1 sind vorzulegen

1. bei Mengen von weniger als eine Tonne, aber mindestens 100 Kilogramm
 - a) die Angaben und Prüfnachweise nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 9](#), [Abs. 1a](#) und [2](#), [§ 7 Nr. 5 und 6](#) sowie
 - b) bestimmte Angaben und Prüfnachweise nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 4 und 8](#), [§ 7 Nr. 1 bis 3, 8 und 9](#),
2. bei Mengen von weniger als 100 Kilogramm
 - a) die Angaben und Prüfnachweise nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 9](#), [Abs. 1a](#) und [2](#) sowie
 - b) bestimmte Angaben und Prüfnachweise nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 4 und 8](#), [§ 7 Nr. 1 und 2](#).

